

SATZUNG
GESCHÄFTSORDNUNG
WAHLORDNUNG
BEITRAGSORDNUNG
JUGENDORDNUNG
Merkblatt zur Durchführung der QSL-Vermittlung

Ausgabe Juni 1987

Vorwort

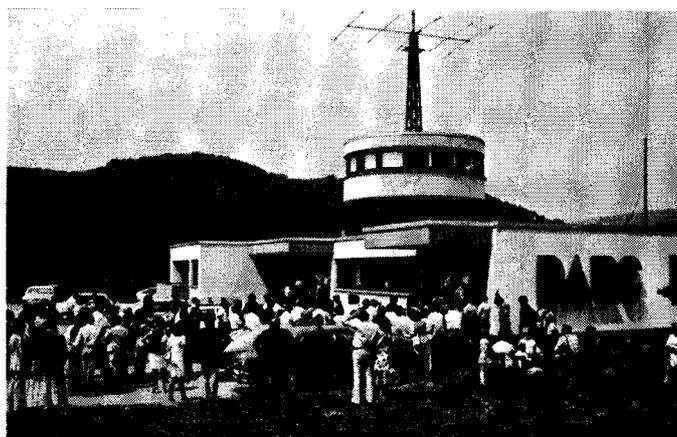
Diese Broschüre mit der Satzung und Geschäftsordnung soll Auskunft geben über das Gefüge und den demokratischen Aufbau unseres Clubs.

Satzung und Vereinsordnungen wurden in dieser Fassung vom Amateurrat beschlossen. Die Satzung ist beim Vereinsregister Kassel unter der Nummer 1314 eingetragen.

Allen neu eintretenden Mitgliedern soll diese Broschüre Grundlage und Richtlinie für die Mitarbeit im aktiven Clubleben sein.

Deutscher Amateur-Radio-Club e. V.

Karl Taddey, DL1 PE
1. Vorsitzender



Amateurfunkzentrum (AFZ) in Baunatal

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Geschäftsordnung

Wahlordnung. . .

Beitragsordnung .

Jugendordnung. .

Merkblatt zur Durchführung der QSL-Vermittlung
(Anlage 2 zur GO).

Beitrittserklärung (Anlage 1 zur GO)

Anhang (Änderungsmitteilung). . .

Stichwortverzeichnis

Herausgegeben vom
Deutschen Amateur-Radio-Club e.V.
Lindenallee 6, Postfach 1155, 3507 Baunatal 1
9. Auflage 1987

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein („Club“) führt den Namen „Deutscher Amateur-Radio-Club (DARC) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Baunatal und ist unter der Nummer 1314 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Bildung und Erziehung,
- c) der Völkerverständigung sowie die Unterstützung der Behörden beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen in Katastrophenfällen, und zwar unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischer, militärischer und gewerblicher Zwecke.

3. Aufgabe des Clubs ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere

- a) technische Studien und die Ausbildung für alle Bereiche des Amateursende- und Empfangswesens (Übertragung von Daten, Zeichen, Sprache, Bildern und Fernschrift im KW-, UKW- und Gigahertz-Bereich und über eigene Satelliten) sowie die Entwicklung neuer Sende- und Betriebsarten,
- b) die Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung,
- c) die Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und die Herstellung von Nachrichtenverbindungen in Notfällen und die internationale Hilfe auf dem Funkweg, Versuche sowie
- d) die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege,
- e) die Betreuung von Blinden und Körperbehinderten,
- f) die Herausgabe von technischen und betrieblichen Informationen aus dem In- und Ausland in einer Clubzeitschrift, Verbreitung der Informationen in Rundschreiben und Rundsprüchen und Öffentlichkeitsarbeit über die Förderung der Allgemeinheit durch das Amateurfunkwesen,
- g) die Vorbereitung auf die behördliche Prüfung zur Erlangung einer Sende- und Empfangsgenehmigung der Deutschen Bundespost,
- h) Wahrung der Rechtsstellung der Funkamateure gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes,
- i) Zusammenarbeit mit anderen Funkamateurvereinigungen der „International Amateur Radio Union (IARU)“,
- j) Mitgliedschaft bzw. Vertretung der deutschen Funkamateure in der IARU und ITU (UN).

§ 3 Mitgliedschaft im Club

1. Mitglieder des Clubs können werden
 - a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - a) ordentliches Mitglied,
 - b) korporatives Mitglied,
 - c) förderndes Mitglied,
 - d) Ehrenmitglied.
3.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu 1 a), die nach §5 die Mitgliedschaft enterben.
 - b) Korporative Mitglieder sind Personen zu 1 b), die einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand gestellt haben

und vom Amateurrat aufgenommen werden.

- c) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1a) und 1b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Clubs zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen zu 1a), die mit Zustimmung des Amateurrates vom 1. Vorsitzenden hierzu ernannt werden.

4. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt es das Mitglied, sich die Ziele des DARC zum Wohl des Amateurfunkdienstes zu eigen zu machen und die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie die Richtlinien des DARC und der IARU zur Selbstregulierung im Amateurfunkdienst (z. B. Bandpläne) einzuhalten.

§ 4 Clubabzeichen

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter clubinterner Abzeichen gestattet.

Den Angehörigen korporativer Mitglieder steht das gleiche Recht zu, soweit es vereinbart ist.

§ 5 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen muß der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat.
2. Korporative Mitglieder zahlen gleichfalls laufende Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarung.
3. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.

3. Die Streichung kann bei einem Beitragsrückstand durch den Geschäftsführer erfolgen.

4. Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs erfolgen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Ortsverbandsvorsitzenden durch die ordnungsgemäß einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung, des Distriktsvorsitzenden durch den Distriktsvorstand oder des Vorstandes durch den Amateurrat beschlossen.

a) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Clubs ergehen gegenüber dem Mitglied an die Anschrift, die es dem Club gegenüber zuletzt angegeben hat. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an dem Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Club. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.

b) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Gremium mündlich zu äußern. Der Beschluß im Ausschlussverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen sowie dem Ortsverbandsvorsitzenden, dem Distriktsvorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

c) Gegen Entscheidungen im Ausschlussverfahren durch Ortsverbandsversammlungen oder Distriktsvorstände steht dem Betroffenen und dem Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Distriktsvorsitzenden das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Der Einspruch muß spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden.

d) Über den Einspruch entscheidet bei Ausschluss durch die Ortsverbands- Mitgliederversammlung der Distriktsvorstand, bei Ausschluss durch den Distriktsvorstand der Amateurrat. Die Entscheidungen über den Einspruch sind endgültig.

§ 8 Aufbau

1. Der Club gliedert sich in Distrikte und Ortsverbände.

2. Die Mitglieder bilden nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände.

Die Gründung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Distriktsvorsitzenden, der zuvor die angrenzenden Ortsverbände anhört.

3. Die Bildung von Distrikten und die Festlegung der Distriktsgrenzen bedarf der Beschlussfassung durch den Amateurrat.

§ 9 Organe

- Die Organe des Clubs sind:
 - der Amateurrat
 - der Vorstand und für ihren Bereich
 - die Distriktsversammlungen
 - die Distriktsvorstände
 - die Ortsverbands- Mitgliederversammlungen
 - die Ortsverbandsvorstände
- Die Mitglieder aller Organe und Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstände müssen Deutsche im Sinne der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften sein und eine Sende- und Empfangsgenehmigung nach dem Gesetz über den Amateurfunk für dieses Gebiet besitzen. Ausnahmen bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit können auf Ortsverbandsebene durch den Distriktsvorsitzenden zugelassen werden.

§ 10 Der Amateurrat

- Der Amateurrat besteht aus den Distriktsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden des dem DARC korporativ angehörenden Verbandes der Funkamateure der Deutschen Bundespost e.V. (VFDB). Der Amateurrat hat die Rechte der Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB als Vertreterversammlung. Jeder Distriktsvorsitzende und der 1. Vorsitzende des VFDB haben zwei Stimmen für die ersten 1000 (eintausend) Mitglieder seines Distriktes bzw. Verbandes und je eine weitere Stimme für jede angefangenen weiteren 1000 (eintausend) Mitglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.
- Der Amateurrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Berufung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Einrichtung und Einziehung von Planstellen;
 - Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer;
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr;
 - Beschlußfassung über die Aufnahme korporativer Mitglieder und Genehmigung der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen;
 - Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und der Einhaltung der Satzung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs.
- Der Amateurrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung von Ausschüssen bedienen.
- Zur besseren Kooperation mit dem Vorstand und zur schnelleren Kommunikation untereinander wählt der Amateurrat einen Amateurratssprecher sowie einen Stellvertreter. Diese werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Amateurrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß zur Abstimmung aufgerufen wurde und wenn Zweidrittel des Amateurrats vertreten sind.

§11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende darf nur vertreten, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
- Der Amateurrat wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, daß das Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Wahlamt im Club bekleiden.
- Der Vorstand leitet die Arbeit des Clubs im Rahmen der Satzung sowie der vom Amateurrat gegebenen Richtlinien. Zur Mitarbeit kann er besondere Beauftragte berufen. Er überwacht die laufenden Geschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer, den Fachreferenten oder besonderen Beauftragten übertragen sind.
- Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Fachreferenten vom Vorstand bestellt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Die Fachreferenten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Amateurrats sein.
- Die Fachreferenten gestalten für ihren Bereich die Arbeit des Clubs, wie sie sich aus § 2 ergibt. Sie sind nur für ihren Bereich antragsberechtigt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird ihnen vom Amateurrat ein besonderer Haushalt genehmigt.

§12 Distriktsversammlung und Distriktsvorstand

- Die zu einem Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bilden die Distriktsversammlung und wählen den Distriktsvorstand für die Dauer von zwei Jahren und mit der Maßgabe, daß das Amt fort dauert, bis ein anderer Distriktsvorstand gewählt ist. Der Distriktsvorsitzende vertritt den Distrikt im Amateurrat.
- Jährlich ist mindestens eine Sitzung der Distriktsversammlung abzuhalten. Zu den Sitzungen der Distriktsversammlung hat Jedes DARC- Mitglied Zutritt.
- Die Sitzungen der Distriktsversammlung sind vom Distriktsvorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.
- Jede fristgemäß einberufene Sitzung der Distriktsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlußfähig.

5. Jedes Mitglied der Distriktsversammlung hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ihren stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf ein schriftlich beauftragtes Mitglied ihres Ortsverbandes übertragen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
6. Die Sitzungen werden vom Distriktsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und bei Abwesenheit beider vom ältesten anwesenden Ortsverbandsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt.
7. Der Distriktsvorstand besteht aus dem Distriktsvorsitzenden, dem stellvertretenden Distriktsvorsitzenden und den Verbindungsbeauftragten zu den Oberpostdirektionen. Weitere Vorstandsmitglieder sind bei Bedarf zu wählen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Distriktsvorstand besonderer Referenten bedienen.
8. Durch Beschluß der Distriktsversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Distriktsvorstandsmitglied abberufen werden. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der zum Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden oder vom Distriktsvorsitzenden oder vom Vorstand gestellt und in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
9. Die Bildung eines Distriktjugendverbandes oder eines Landjugendverbandes regelt die Jugendordnung.

§ 13 Ortsverbands- Mitgliederversammlung und Ortsverbandsvorstand

1. Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand für die Dauer von zwei Jahren und mit der Maßgabe, daß das Amt fort dauert, bis ein anderer Ortsverbandsvorstand gewählt ist. An der Spitze steht der Ortsverbandsvorsitzende. Dieser vertritt den Ortsverband in der Distriktsversammlung.
2. Jährlich ist mindestens eine Ortsverbands-Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der jedes DARC-Mitglied Zutritt hat. Die Einladung dazu hat spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Der Distriktsvorsitzende ist entsprechend zu unterrichten.
3. Jede fristgemäß einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlußfähig.
4. Die Ortsverbands-Mitgliederversammlung wird vom Ortsverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ein Protokollführer wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. In der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mit Ausnahme der Minderjährigen ohne Send- und Empfangsgenehmigung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Ober jede Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Distriktsvorsitzenden sowie der Geschäftsstelle des Clubs zur Kenntnis zu bringen ist.
7. Weitere Ortsverbands-Mitgliederversammlungen kann der Ortsverbandsvorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder oder der Distriktsvorstand dies verlangen.
8. Durch Beschluß der Ortsverbands-Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes abberufen werden. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der zum Ortsverband gehörenden Mitglieder oder vom zuständigen Distriktsvorstand gestellt werden.
9. Die Bildung einer Jugendgruppe in einem Ortsverband regelt die Jugendordnung.

§ 14 Die Versammlung des Amateurrates

1. Die Hauptversammlung des Amateurrates findet im Laufe der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand vier Monate vorher. Die Tagesordnung ist einen Monat vorher den Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben.
2. Weitere Versammlungen sind vom Vorstand oder Amateurratssprecher einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Amateurrates schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt oder das Interesse des Clubs dies erfordert. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptversammlung mit der Ausnahme, daß Fristen angemessen abgekürzt werden können.
3. Der Amateurrat fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
4. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer zur Hauptversammlung des Amateurrates einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Amateurrates dies verlangt.
5. Ist ein Mitglied des Amateurrates verhindert, an der Versammlung teilzunehmen, so kann auch ein Clubmitglied als Vertreter entsandt werden. Dies ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Amateurratsmitglieder können keine Vertretung übernehmen.
6. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied nach Entscheidung durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung über die Distriktsversammlung gestellt werden. Ferner können von Jedem Mitglied der Distriktsversammlung nach Zustimmung von mindestens einem Drittel der Distriktsversammlung sowie von jedem Mitglied des Amateurrates, des Vorstandes und von Fachreferenten an die Hauptversammlung Anträge gestellt werden. Der Antrag muß spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung

beim Vorstand eingegangen sein. Dieser hat den Antrag spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Amateurrat bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können nur durch Mehrheitsbeschluss während der Sitzung vom Amateurrat zugelassen werden.

7. Der Hauptversammlung kann jedes Club-Mitglied als Zuhörer beiwohnen. Der Amateurrat kann bei besonderen Anlässen diese Öffentlichkeit ausschließen.

8. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, desgleichen ein Protokollführer. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Angestellte des Clubs

1. Zur Erledigung laufender Geschäfte bedient sich der Vorstand eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Art und Umfang seines Geschäftsbereiches und seiner Vertretungsbefugnis bestimmt der Vorstand.

2. Angestellte des Clubs dürfen keine Funktion in satzungsgemäßen Organen des Clubs ausüben.

3. Bei gegebenen Voraussetzungen können Referate vom Amateurrat zu Planstellen erhoben werden.

§ 16 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Cluborganisation die Erfüllung der Aufgaben des Clubs gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vergl. § 17) sind maßgebend.

3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz sowie Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung) sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ist in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.

4. Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Rechnungsprüfer sind dem Amateurrat innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Auf der Hauptversammlung ist darüber abzustimmen (gemäß § 10 und 14).

5. Der Distriktvorstand ist gegenüber der Distriktsversammlung und der Ortsverbandsvorstand gegenüber der ordentlich einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff.A01977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Clubvermögen und erhalten keine Gewinnanteile, weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Clubs. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Der Club darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.

2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.

3. Die Cluborgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

4. Im Außenverhältnis dürfen die Distrikte und Ortsverbände Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den DARC e.V. tätigen, aber nur im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel. Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten sowie Miet- und Pachtverträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DARC e.V.

§ 19 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Clubs muß mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Amateurrates beim Vorstand gestellt werden. Der Amateurrat entscheidet über den Antrag. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel im Amateurrat notwendig. Die Entscheidung über die Verwendung des Clubvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das etwa vorhandene Vermögen für die Förderung des Amateurfunkwesens im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Clubzeitschriften oder durch Rundschreiben an die Organe des Clubs.

Diese Satzung ist am 5. März 1977 vom Amateurrat aufgestellt worden und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am 22. April 1977 in Kraft getreten.

Diese Satzung ist geändert durch Beschluß des Amateurrates und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am:

6. Mai 1978 in § 7. Die Eintragung ist am 21. September 1978 erfolgt.

29. April 1979 in §19. Die Eintragung ist am 14. September 1979 erfolgt.

18. Oktober 1980 in § 7. Die Eintragung ist am 13. Januar 1981 erfolgt.

14./15. November 1981 in § 2. Die Eintragung ist am 10. Dezember 1981 erfolgt.

15./16. Mai 1982 in § 3.4. Die Eintragung ist am 29. Juli 1982 erfolgt.

3./4. November 1984 in §12, §13 und § 14. Die Eintragung ist am 4. Februar 1985 erfolgt.

24./25. Mai und 15./16. November 1986 in §12 und §18. Die Eintragung ist am 3. März 1987 erfolgt.

23./24. Mai 1987 in § 12 und § 13. Die Eintragung wurde beantragt.

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)

Geschäftsordnung (GO) vom 1. Juli 1978

1. Mitgliedschaft

1.1 Aufnahmeverfahren

1.1.1 Aufnahmeantrag

Die Mitgliedschaft im DARC wird beantragt mit einem Aufnahmeantrag in einem Ortsverband nach Wahl des Antragstellers. Hierfür ist die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber dem Ortsverbandsvorsitzenden (OVV) erforderlich (Anlage 1 zur GO). Im Ausland lebende Personen können die Aufnahme unmittelbar bei der Geschäftsstelle des DARC beantragen.

1.1.2. Entgegennahme

Über die Entgegennahme der Beitrittserklärung befindet die den Antrag entgegennehmende Stelle. Der Antragsteller erhält eine Durchschrift der Beitrittserklärung. Soll eine Aufnahme des Antragstellers nicht erfolgen, so ist der Beitrittserklärung eine entsprechende Begründung beizufügen.

1.1.3. Aufnahmegebühr

Mit der Entgegennahme der Beitrittserklärung wird eine Aufnahmegebühr je nach Maßgabe der Beitragsordnung (BÖ) des DARC erhoben. Die Aufnahmegebühr verbleibt bei der entgegennehmenden Stelle.

1.1.4. Aufnahmetermin

Die Aufnahme kann nur zu jedem Quartalsanfang des laufenden Kalenderjahres erfolgen (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.).

1.1.5. Mitgliedsausweis und Beitragsrechnung

Die Beitrittserklärung ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des DARC abzusenden. Über die Aufnahme entscheidet nach § 5 der Satzung der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme erhält das neue Mitglied die Beitragsrechnung, einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Vereinsordnungen.

1.2. Beiträge

Für die Beitragszahlung gilt die Beitragsordnung (BÖ).

1.3. Leistungen des Clubs

Mit Übersendung des Mitgliedsausweises und nach Bezahlung der Beitragsrechnung hat das Mitglied Anrecht auf die Teilnahme an der QSL-Vermittlung sowie auf die weiteren Leistungen des Clubs und kann seine vollen Rechte im Club wahrnehmen. Über offene Beitragsrechnungen wird der OVV vierteljährlich informiert.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

2.1. Austritt

Bei Austritt nach § 7 Absatz 2 der Satzung werden vorausgezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Leistungen des DARC.

2.2. Streichung

Die Streichung der Mitgliedschaft nach § 7 Absatz 3 der Satzung kann nach erfolgloser zweiter Mahnung des fälligen Beitrages vom Geschäftsführer vorgenommen werden.

Der Geschäftsführer ist jedoch berechtigt, nach erfolgloser erster Mahnung des fälligen Beitrages die Lieferung der Clubzeitschrift und die Aushändigung von QSL-Karten einzustellen. Als Zeitpunkt für die Streichung wird der Ablauf von vier Wochen nach Versand der zweiten Mahnung festgelegt. Damit erlöschen alle Leistungen des Clubs.

2.3. Ausschluss

Ausschlüsse, die gemäß § 7 der Satzung durch die ordentlich einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung oder den Distriktsvorstand ausgesprochen werden, sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

Im Falle eines Anschlusses durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist auch der Distriktsvorsitzende zu benachrichtigen. Die Leistungen des Clubs erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses (§ 7 Absatz 4c der Satzung).

3. Mitgliedsunterlagen

3.1. Benachrichtigungen

Ober die Veränderungen im Mitgliederbestand gemäß Absatz 2 der GO werden die Ortsverbände und Distrikte von der Geschäftsstelle benachrichtigt. Die Geschäftsstelle wird jeweils auf den 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres die Mitgliederzugehörigkeit zu den Ortsverbänden feststellen, in einer Liste ausdrucken und diese Liste innerhalb von vier Wochen den Ortsverbänden und Distrikten zustellen.

3.2. Änderung von Mitgliedsdaten

Jedes einzelne Mitglied hat in seinem eigenen Interesse Änderungen in seinen Daten (Adressenänderung, Rufzeichenänderung, Änderung der Beitragsklasse) alsbald der Geschäftsstelle des DARC bekanntzugeben. Dem Ortsverband bekannt gewordene Änderungen in den Mitgliedsdaten sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

4. Ortsverbände

4.1. Allgemeines

Die Zusammenfassung in Ortsverbänden soll jedem Mitglied die Möglichkeit zur Mitarbeit und Einflussnahme im Clubleben geben.

Die Aufgaben der Ortsverbände ergeben sich aus dem Zweck des Clubs (§ 2 der Satzung), insbesondere sind dies: die Betreuung der Mitglieder ihres Ortsverbandes, die Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften, die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erlangung einer Amateur- Sende- und Empfangsgenehmigung, die Förderung der Jugendarbeit, die Veranstaltung von Wettbewerben und die Abnahme von DE-Prüfungen. Dem Ortsverband obliegt auch die Repräsentation des DARC in seinem Bereich.
Eine Änderung des Namens des Ortsverbandes bedarf der Zustimmung der Distriktsversammlung.

4.2. Ortsverbandsbereiche

Die Ortsverbandsbereiche werden vom Distriktsvorsitzenden nach Anhörung der betroffenen Ortsverbände festgelegt.

4.3. Ortsverbandswechsel

Bei Änderung des Wohnortes sowie Neugründungen von Ortsverbänden kann das Mitglied den Ortsverband wechseln. Wechsel aus anderen Gründen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des aufnehmenden Ortsverbandsvorsitzenden. Der Ortsverbandswechsel ist vom Mitglied unter Beifügung des Mitgliedsausweises und der Einwilligungserklärung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Die Geschäftsstelle benachrichtigt unverzüglich den abgehenden Ortsverband vom Ortsverbandswechsel.

4.4. Geschäftsführung der Ortsverbände

Die Ortsverbände führen die Geschäfte in ihrem Bereich selbständig im Rahmen der Satzung und sonstiger Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Versammlungen des Amateurrats. Im übrigen steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

4.5. Vermittlung von QSL-Karten

Der Ortsverband ist verpflichtet, an der Verteilung der QSL-Karten mitzuwirken. Hierzu bestimmt der Ortsverbandsvorstand einen QSL-Vermittler, der mindestens achtmal im Jahr die von den Mitgliedern übergebenen QSL-Karten an die zentrale QSL-Vermittlung des DARC weiterleitet.

Der QSL-Vermittler kann auch nach 4.7.1 dieser Geschäftsordnung Mitglied des Ortsverbandsvorstands sein.

Der Versand und die Vorsortierung haben gemäß „Merkblatt zur Durchführung der QSL- Vermittlung“ (Anlage 2 zur GO) zu erfolgen.

4.6. Ortsverbands-Mitgliederversammlung

4.6.1. Tagesordnung

Die Tagesordnung zur ordentlichen Ortsverbands-Mitgliederversammlung gemäß § 13.2 der Satzung muß die Anträge, über die abgestimmt werden soll, enthalten sowie einen Tagesordnungspunkt „Allgemeine Aussprache“. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Anregungen und Anfragen an den Vorstand und an die Versammlung gerichtet werden, jedoch sind keine Beschlussfassungen möglich.

4.6.2. Einsprüche

Einsprüche gegen Beschlüsse der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind nur möglich, wenn Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Richtlinien der Versammlung des Amateurrats oder der Distriktsversammlung vorliegen. Einsprüche können nur bis 14 Tage nach Beschlußfassung mit Begründung durch Brief bei dem Distriktsvorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Distriktsvorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

4.7. Ortsverbandsvorstand

4.7.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus dem Ortsverbandsvorsitzenden (OW) und einem Stellvertreter (st. OW). Weitere ordentliche Vorstandsmitglieder können von der Ortsverbands-Mitgliederversammlung gewählt werden.

Besteht eine besondere Jugendgruppe nach § 13 Absatz 9 der Satzung, so ist deren gewählter Leiter ebenfalls Mitglied des Ortsverbandsvorstands.

Für die gemäß § 13 der Satzung vorzunehmende Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung des Clubs.

4.7.2. Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes

Der Ortsverbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom OW einberufen werden. Darüber soll ein Protokoll angefertigt werden. Stimmberechtigt sind alle gewählten Vorstandsmitglieder.

4.7.3. Interessenvertretung des Ortsverbandes

Der Ortsverbandsvorsitzende vertritt die Interessen des Ortsverbandes. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Vertreter.

4.8. Finanzwesen

4.8.1. Beitragsanteil und Eigenmittel

Zur Bestreitung seiner Auslagen erhält der Ortsverband für das Kalenderjahr einen vom Amateurrat festgelegten Beitragsanteil. Der Ortsverbandsvorstand ist über diesen Beitragsanteil und über die vom Ortsverband selbst beschafften Mittel nach Maßgabe der Ortsverbands-Mitgliederversammlung allein verfügungsberechtigt.

Hat der Ortsverband eine besondere Jugendgruppe nach § 13 Absatz 9 der Satzung, so sind die Beitragsanteile der Jugendlichen dieser Gruppe zuzuführen.

4.8.2. Ausgaben der Ortsverbände

Die Ausgaben der Ortsverbände und der besonderen Jugendgruppen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen.

Der Ortsverbandsvorstand ist zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung verpflichtet, aus der Einnahmen und Ausgaben, auch der besonderen Jugendgruppe, sowie das jeweilige Sachvermögen jederzeit klar erkennbar sind (siehe § 18).

4.8.3. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Seinen Mitgliedern gegenüber ist der Ortsverbandsvorstand zur jährlichen Rechnungslegung gemäß § 16 der Satzung verpflichtet. Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Ortsverbands-Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Ortsverbandsvorstand angehören dürfen. Die Rechnungslegung bildet die Grundlage für die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes.

Die von den Prüfern unterschriebene, geprüfte Jahresabrechnung sowie eine Aufstellung über das Sachvermögen sind dem Distriktsvorsitzenden bis Ende März zur Kenntnis zu geben. Die termingerechte Einreichung der geprüften Jahresabrechnung ist Voraussetzung für die termingerechte Auszahlung des Beitragsanteils für das laufende Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4.9. Gründung von Ortsverbänden

4.9.1. Voraussetzungen

Die Mitglieder bilden nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände. Die Gründung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Distriktsvorsitzenden, der zuvor die angrenzenden Ortsverbände anhört. Ein im Bereich des zukünftigen Ortsverbandes wohnhaftes Mitglied ist mit den Vorbereitungen zur Gründung zu beauftragen.

4.9.2. Teilung von Ortsverbänden und Mindestgröße eines Ortsverbandes

Bei Teilung von größeren Ortsverbänden soll jeder der neuen Ortsverbände mindestens 30 Mitglieder haben.

Ein neu zu gründender Ortsverband soll in der Regel aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen. Der Distriktsvorstand kann höhere Mindestzahlen festsetzen.

4.9.3. Gründungsversammlung

Die Gründung eines Ortsverbandes erfolgt im Rahmen einer offiziellen Gründungsversammlung, zu der alle in Frage kommenden DARC-Mitglieder schriftlich durch den Beauftragten (gemäß 4.9.1.) einzuladen sind. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin der Gründungsversammlung erfolgen.

Zu Beginn der Gründungsversammlung wird ein Wahlausschuss bestimmt. Die Wahlordnung des DARC ist entsprechend anzuwenden. Die Zuteilung des DOKs ist vor der Gründung über den Distriktsvorsitzenden mit der Geschäftsstelle zu klären. Die Namensgebung bedarf der Zustimmung des Distriktsvorsitzenden.

4.9.4. Wahl des Ortsverbandsvorstandes

In der Gründungsversammlung wird ein Ortsverbandsvorstand gewählt. Über die Gründungsversammlung sowie die Wahl des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll sowie die Namen der Gründungsmitglieder mit der Angabe des bisherigen DOK, der Mitgliedsnummer und der Anschrift sind der Geschäftsstelle und dem Distriktsvorsitzenden einzureichen.

4.10. Auflösung von Ortsverbänden

Der Distriktsvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes beantragen. Über die Auflösung entscheidet die Distriktsversammlung.

Über die Verwendung des Vermögens des Ortsverbandes entscheidet der Distriktsvorstand.

5. Distrikte

5.1. Distriktsversammlung

Die Satzung bestimmt, daß jährlich eine Sitzung der Distriktsversammlung abzuhalten ist. Weitere Sitzungen kann der Distriktsvorsitzende einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden des Distrikts, die Mehrheit des Distriktsvorstandes oder der Vorstand des Clubs unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Anträge zur Distriktsversammlung sind sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an den Distriktsvorsitzenden einzureichen. Diese Anträge sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Einsprüche gegen Beschlüsse der Distriktsversammlung sind nur möglich, wenn Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Richtlinien der Versammlung des Amateurrates vorliegen. Einsprüche können nur bis 14 Tage nach Beschlußfassung mit Begründung durch Brief bei dem Vorstand über die Geschäftsstelle des Clubs eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

5.2. Distriktsvorstand

5.2.1. Zusammensetzung und Wahl

Die Zusammensetzung des Distriktsvorstandes bestimmt § 12 Absatz 7 der Satzung. Wird das Amt des Verbindungsbeauftragten in Ausnahmefällen vom Distriktsvorsitzenden oder von dem stellvertretenden Distriktsvorsitzenden wahrgenommen, so ist ein weiteres Mitglied in den Distriktsvorstand zu wählen. Für die gemäß § 12 der Satzung vorzunehmende Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung des Clubs.

5.2.2. Aufgaben

Der Distriktsvorstand hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen den Ortsverbänden und dem Vorstand zu halten. Er sorgt ferner dafür, daß die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen eingehalten sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Versammlung des Amateurrates in seinem Distrikt beachtet werden.

5.2.3. Interessenvertretung des Distrikts

Der Distriktsvorsitzende vertritt die Interessen des Distrikts nach außen und innen. Im Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

5.2.4. Beschlüsse

Der Distriktsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Distriktsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Kürzere Einberufungsfristen bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse des Distriktsvorstandes können auch schriftlich gefasst werden. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen haben die Vorstandsmitglieder diese ihrem Distriktsvorsitzenden mitzuteilen. Schriftliche Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sie ohne Gegenstimme erfolgen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

5.3. Verbindungsbeauftragte zu den Oberpostdirektionen

5.3.1. Zugehörigkeit

Die Verbindungsbeauftragten gehören dem Distriktsvorstand an (§ 12 Absatz 7 der Satzung).

5.3.2. Befähigung

Die Verbindungsbeauftragten sollen fünf Jahre Inhaber einer Amateurfunkgenehmigung der Klasse B sein. Sie müssen über ein gutes technisches und betriebliches Fachwissen verfügen.

5.3.3. Aufgaben

Die Verbindungsbeauftragten wahren die vom Distriktsvorstand festgelegten Interessen des Clubs gegenüber den zuständigen Oberpostdirektionen. Weiterhin ist es ihre Aufgabe, in Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Amateurfunkprüfung mitzuwirken.

5.3.4. Vertretung bei Prüflingen

Der Distriktsvorsitzende kann in Zusammenarbeit mit dem Verbindungsbeauftragten weitere geeignete Mitglieder benennen, die wechselweise mit Aufgaben des Verbindungsbeauftragten bei Prüfungen betraut werden. Der Verbindungsbeauftragte koordiniert mit den zuständigen Stellen bei den Oberpostdirektion den Einsatz der vertretungsweise berufenen Mitglieder.

5.4. Referenten

Der Distriktsvorsitzende kann - längstens für seine Wahlperiode - zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Referenten ernennen. Die Ernennung erfolgt in Schriftform; dabei ist der Aufgabenbereich festzulegen. Die Ernennung kann in begründeten Fällen vom Distriktsvorstand vorzeitig widerrufen werden.

5.5. Finanzwesen

5.5.1. Beitragsanteil

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhalten die Distrikte für das Kalenderjahr einen vom Amateurrat festgesetzten Beitragsanteil. Darüber sowie über die vom Distrikt selbst beschafften Mittel ist der Distriktsvorstand alleinverfügungsberechtigt.

5.5.2. Ausgaben

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen.

5.5.3. Rechnungslegung

Seinen Ortsverbandsvorsitzenden gegenüber ist der Distriktsvorstand zur jährlichen Rechnungslegung gemäß § 16 der Satzung verpflichtet. Dazu hat der Distriktsvorstand für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung zu sorgen, aus der die Einnahmen und Ausgaben sowie das jeweilige Sachvermögen klar erkennbar sind. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.5.4. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Distriktsversammlung zwei Mitglieder gewählt. Die Rechnungslegung bildet die Grundlage für die Entlastung des Distriktsvorstandes. Die geprüfte Jahresabrechnung ist dem Vorstand des Clubs zur Kenntnis zu geben. Die Einreichung der geprüften Jahresabrechnung des Vorjahres ist Voraussetzung für die Auszahlung des Beitragsanteils für das laufende Jahr.

5.6. Auflösung und Teilung oder Zusammenlegung und die Namensgebung von Distrikten

Die Auflösung, Teilung bzw. Zusammenlegung und Namensgebung von Distrikten kann vom Vorstand oder dem (den) beteiligten Distrikt(en) beantragt werden. Die gegenseitige Zustimmung der möglichen Antragsteller - bei den Distrikten die Distriktsversammlung - ist Voraussetzung für die Entscheidung durch die Versammlung des Amateurrats.

Im Falle der Auflösung entscheidet der Amateurrat auch über die Verwendung des Vermögens.

6. Amateurrat

6.1. Allgemeines

Der Amateurrat ist das oberste Entscheidungsgremium des Clubs. Die Mitglieder des Amateurrats vertreten sowohl die Interessen ihres Distriktes als auch die des Gesamtverbandes. Sie sind in ihren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden. Die gemäß § 14 Absatz 8 der Satzung zu wählenden Versammlungsleiter und Protokollführer sind vom Vorstand oder Amateurratssprecher vorzuschlagen.

6.2. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Amateurrats sind in §10 der Satzung festgelegt.

6.3. Vertretung in der Versammlung des Amateurrats

Die Mitglieder des Amateurrats können sich gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung in der Versammlung des Amateurrats durch ein Clubmitglied vertreten lassen, jedoch muß das Clubmitglied die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 der Satzung erfüllen.

6.4. Wahlen

Für die von der Versammlung des Amateurrats vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung des Clubs.

6.5. Anträge an die Versammlung des Amateurrats

6.5.1. Anträge zur Hauptversammlung

Die Verfahrensweise sowie die Termine bei der Einreichung von Anträgen sind in § 14 Absatz 6 der Satzung geregelt. Anträge sind nur zu Beratungsgegenständen zulässig, für deren Erledigung der Amateurrat zuständig ist. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Während der Sitzung können Beschlussfassungen zu jedem Punkt der Tagesordnung beantragt werden. Der Versammlungsleiter kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

6.5.2. Änderungsanträge

Änderungsanträge sind Anträge, die, die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

6.5.3. Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

6.5.4. Wiedereinbringung abgelehnter Anträge

Anträge, die von der Versammlung des Amateurrats abgelehnt worden sind, können frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller begründet darlegen kann, daß sich die Umstände der Ablehnung inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Amateurrat nach Anhörung des Vorstandes über die vorzeitige Zulassung des Antrages.

Anträge, die infolge von Stimmenthaltungen keine Mehrheit erreichten, können jedoch zur folgenden Versammlung des Amateurrats wieder zugelassen werden.

6.5.5. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung innerhalb der Versammlung des Amateurrats beziehen. Die Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, sich zu jeder Zeit während der Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Die Worterteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Der Versammlungsleiter hat unmittelbar nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen den Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal das Wort erteilt werden. Der Versammlungsleiter lässt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Eine Abstimmung erfolgt auch dann, wenn keine Gegenrede erfolgt ist.

6.6. Beratung von Anträgen

Es beraten der Amateurrat und der Vorstand. Zur Beratung ist jeder Antrag zu stellen, über den Beschluß gefasst werden soll. Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Vorstand bzw. dem Amateurratsmitglied oder dem Fachreferenten, aus dessen Bereich der Antrag kommt, vom Versammlungsleiter das Wort zu erteilen.

6.7. Protokoll Ober die Versammlung des Amateurrats

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und spätestens sechs Wochen nach der Versammlung dem Amateurrat einschließlich der Distriktsvorstandsmitglieder und den Ortsverbänden zuzustellen. Aus diesem Protokoll muß mindestens ersichtlich sein, worin der Versammlung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

7. Ausschüsse

7.1. Zahl der Ausschussmitglieder

Ein Ausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied federführend ist.

7.2. Aufgaben der Ausschüsse

Die nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Versammlung des Amateurrats gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten. Die Versammlung des Amateurrats kann sachlich und finanziell genau abgegrenzte Angelegenheiten Ausschüssen zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Die Ausschüsse müssen mit mindestens einem Mitglied des Amateurrats besetzt sein.

Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Versammlung des Amateurrats durch das federführende Ausschussmitglied Bericht zu erstatten.

7.3. Bestellung und Auflösung der Ausschüsse

Die Versammlung des Amateurrats wählt nach Möglichkeit aus ihrer Mitte auf die Dauer von längstens zwei Jahren die Mitglieder der Ausschüsse. Das federführende Ausschussmitglied wird von den Mitgliedern des Amateurrats benannt.

Die Versammlung des Amateurrats kann die von ihr gebildeten Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

8. Amateurratssprecher

Der gewählte Amateurratssprecher gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung muß Mitglied des Amateurrats sein. Scheidet er aus, so tritt bis zur Neuwahl der gewählte Stellvertreter an seine Stelle, ersatzweise das älteste Mitglied des Amateurrats.

9. Der Vorstand

9.1. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstandes sind in den §§ 11 und 16 der Satzung des Clubs festgelegt.

9.1.1. Funktionsbezeichnung der Vorstandsmitglieder im Ausland

Im Verkehr mit dem Ausland können sich die Vorstandsmitglieder President oder Vicepresident (englische Schreibweise) nennen.

9.2. Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst, die 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind.

9.3. Schriftliche Beschlüsse des Vorstandes

Bei dringend anstehenden Entscheidungen kann der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse schriftliche Beschlüsse fassen.

9.4. Protokoll über Beschlüsse des Vorstandes

Ober die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung dem Amateurrat zur Kenntnis zu geben.

9.5. Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben erforderliche Mitarbeiter können vom 1. Vorsitzenden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zeitlich begrenzt eingesetzt werden.

9.6. Haushaltsführung

Der Vorstand ist im Rahmen des vom Amateurrat genehmigten Haushaltsvoranschlages über die Mittel des Clubs alleinverfügungsberechtigt. Seine Ausgaben müssen belegt sein. Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, bedarf der Vorstand der vorhergehenden Zustimmung des Amateurrats.

10. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung vom 7. Mai 1961 außer Kraft gesetzt.

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)

Wahlordnung (WO) vom 1. Juli 1978

1. Ortsverbandsvorstand

1.1. Wahltermin

Die im §13 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei einer ordentlichen Ortsverbands-Mitgliederversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des Wahljahres statt.

1.2. Wahlausschuß

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist vom Ortsverbandsvorsitzenden ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuß einzusetzen. Der Wahlausschuß ist in der Einladung (§13 Absatz 2 der Satzung) zur Ortsverbands-Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, namhaft zu machen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen.

1.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Ortsverbandes bis zum Beginn der jeweiligen Wahlgänge an den Wahlleiter gerichtet werden. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher schriftlich einzuholen oder vom Vorgeschlagenen mündlich zur Kenntnis der Versammlung zu erklären. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vor Beginn jedes Wahlganges vom Wahlleiter bekanntgegeben.

1.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt in der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind alle zum Ortsverband gehörenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des DARC, mit Ausnahme der Minderjährigen ohne Sende- und Empfangsgenehmigung. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Vorlage des Mitgliedsausweises berechtigt zur Wahl. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen auf dem Mitgliedsausweis (s. z.B. 4.3. GO) ist das Mitglied selbst verantwortlich.

Die Wahlberechtigung ist durch den Wahlleiter vor der Wahl zu prüfen. Verneint der Wahlleiter die Wahlberechtigung, so sind die Gründe sofort in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

1.5. Stimmabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt muß ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen ist.

1.6. Stimmauszählung

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuß vor. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit erreicht. Sofern für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, muß dieser die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er diese Stimmenzahl in zwei Wahlgängen nicht, so ist die Wahl abzubrechen und frühestens in einem Monat zu wiederholen.

1.7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird der Ortsverbands-Mitgliederversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Ortsverbandsvorstandes. Dem Distrikt und der Geschäftsstelle ist das Wahlergebnis vom Wahlleiter schriftlich binnen 14 Tagen unter Angabe der vollen Adresse der Gewählten mitzuteilen.

1.8. Einspruchsfrist

Einspruch gegen die Wahl kann nur bis zum 14. Tage danach (Poststempel ist maßgebend) mit ausführlicher Begründung durch Brief an den Distriktsvorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Distriktsvorstand endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Distriktsvorstand

2.1. Wahltermin

Die im § 12 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei der Sitzung der Distriktsversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des Wahljahres statt.

2.2. Wahlausschuß

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl ist vom Distriktsvorsitzenden ein dreiköpfiger Wahlausschuß einzusetzen und den Ortsverbandsvorsitzenden des Distriktes spätestens acht Wochen vor der Wahl namhaft zu machen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen.

2.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den Ortsverbandsvorsitzenden des Distriktes bis fünf Wochen vor der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher einzuholen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren. Die eingegangenen Wahlvorschläge sind den Ortsverbandsvorsitzenden in der Einladung zur Distriktsversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, bekannt zugegeben.

2.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist jeder Ortsverbandsvorsitzende des Distriktes oder ein von ihm schriftlich beauftragtes Mitglied seines Ortsverbandes. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlleiter gegebenenfalls vorher zu prüfen, der auch in Zweifelsfällen entscheidet.

2.5. Stimmabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt im Distriktsvorstand muß ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen ist.

2.6. Stimmauszählung

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit erreicht.

Sofern für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, muß dieser die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er diese Stimmenzahl in zwei Wahlgängen nicht, so ist die Wahl abzubrechen und frühestens in einem Monat zu wiederholen.

2.7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird in der Distriktsversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Distriktsvorstandes. Der Geschäftsstelle ist binnen 14 Tagen das Wahlergebnis vom Wahlleiter mitzuteilen.

2.8. Einspruchsfrist

Einspruch gegen die Wahl kann nur bis zum 14. Tage danach mit ausführlicher Begründung durch Brief (Poststempel ist maßgebend) an die Geschäftsstelle beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Vorstand

3.1. Wahltermin

Die im § 11 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei der Hauptversammlung des Amateurrats im Wahljahr statt.

3.2. Wahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist vom Vorstand ein Wahlausschuss einzusetzen, dem der Geschäftsführer als Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder angehören, die nicht gleichzeitig Wahlkandidaten sein dürfen. Der Wahlausschuss ist dem Amateurrat spätestens sechs Wochen vor der Wahl namhaft zu machen.

3.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für den 1., 2., und 3. Vorsitzenden können von den wahlberechtigten Amateurratsmitgliedern bis einen Monat vor der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden. Das schriftliche Einverständnis ist vorher einzuholen. Die eingegangenen Wahlvorschläge sind dem Amateurrat spätestens 14 Tage vor der Wahl bekanntzugeben.

3.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung stimmberechtigten Amateurratsmitglieder oder ein Vertreter gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlleiter vorher zu prüfen, der in Zweifelsfällen entscheidet.

3.5. Stimmabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt im Vorstand muß ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden.

Die Stimmabgabe regelt sich nach § 10 Absatz 1 der Satzung des DARC. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen ist.

3.6. Stimmauszählung

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit erreicht.

Sofern für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, muß dieser die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er diese Stimmenzahl in zwei Wahlgängen nicht, so ist die Wahl abzubrechen und zur folgenden Versammlung des Amateurrats erneut durchzuführen.

3.7. Wahlergebnis

Das Ergebnis der Wahl wird der Versammlung des Amateurrats vom Wahlleiter bekanntgegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Vorstandes. Allen Mitgliedern ist das Wahlergebnis mitzuteilen.

3.8. Einspruchsfrist

Einspruch gegen die Wahl kann nur bis zum 14. Tage danach mit ausführlicher Begründung durch Brief (Poststempel ist maßgebend) über die Geschäftsstelle beim Amateurrat (Amateurratssprecher) erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet der Amateurrat endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Wahl des Amateurratssprechers und Stellvertreters

Für die Wahl des AR-Sprechers und Stellvertretenden AR-Sprechers gilt Absatz 3 dieser Wahlordnung entsprechend.

5. Ersatzwahlen

5.1. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes oder des Distriktsvorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächstfolgenden Ortsverbands-Mitgliederversammlung beziehungsweise Distriktsversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Bis zur Ersatzwahl gelten die Nummern 4.7.3. und 5.2.3. der Geschäftsordnung (GO) entsprechend.

5.2. Zeitweilige Beauftragung

Erforderlichenfalls kann bis zu einer Ersatzwahl ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds im Ortsverbands- oder Distriktsvorstand kommissarisch beauftragt werden. Eine derartige zeitweilige Beauftragung kann ausgesprochen werden: durch den Ortsverbandsvorsitzenden für die übrigen Vorstandsämter im Ortsverband; durch den Distriktsvorsitzenden für einen Ortsverbandsvorsitzenden sowie für die übrigen Vorstandsämter im Distrikt; durch den 1. Vorsitzenden für einen Distriktsvorsitzenden.

Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Vorstandsamt im Ortsverband oder Distrikt bei der regulären Wahl unbesetzt bleibt oder wenn einem Wahleinspruch stattgegeben wurde.

6. Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Wahlordnung vom 27. Mai 1962 außer Kraft gesetzt.

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)

Beitragsordnung (BÖ) vom 23. 10. 1977

gemäß §6 und §7 der Satzung vom 22. April 1977

1. Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beitragsklassen

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß den nachstehend genannten Beitragsklassen zu entrichten:

2.1. Beitragsklasse 01 - Vollmitgliedschaft

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

2.2. Beitragsklasse 02 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; einschl. des Kalenderjahres, in dem diese Vollendung liegt.

2.3. Beitragsklasse 03 - Familienmitgliedschaft

Zweite und weitere Mitglieder derselben Familie ohne Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL

Die Gewährung des ermäßigten Beitrages setzt voraus, daß ein Mitglied der Familie Beiträge nach Beitragsklasse 01 oder 08 zahlt. Familienmitgliederzahlen den ermäßigten Beitrag nach Beitragsklasse 03, wenn das weitere Mitglied:

2.3.1. Ehepartner eines Hauptmitgliedes nach Beitragsklasse 01 oder 08 ist und inständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied lebt;

2.3.2. Kind eines Hauptmitgliedes nach Beitragsklasse 01 oder 08 oder dessen Ehepartners ist, sofern das Kind unverheiratet, minderjährig oder in Ausbildung und von mindestens einem Elternteil finanziell abhängig ist.

2.3.3. Das Hauptmitglied haftet für die Verbindlichkeiten der Familienmitglieder.

2.4. Beitragsklasse 04 - VFDB- Mitglieder

Mitglieder des VFDB ohne Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL (Doppelmitgliedschaft)

2.5. Beitragsklasse 05 - Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende vom 18. bis 25. Lebensjahr

Mitglieder vom vollendeten 18. bis 25. Lebensjahr, sofern sie Schüler, Studenten oder Auszubildende sind bzw. den Grundwehrdienst oder einen gleichgestellten Ersatzdienst ableisten und über kein sonstiges Einkommen verfügen, auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung oder eidesstattlichen Versicherung über das Fehlen sonstigen Einkommens. Dieser Antrag nebst Bescheinigung neuesten Datums oder eidesstattlicher Versicherung muß jährlich erneut bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres dem Ortsverbandsvorsitzenden eingereicht und von diesem unverzüglich der Geschäftsstelle weitergeleitet werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ortsverbandsvorsitzenden. Die Zustimmung des Ortsverbandsvorsitzenden gilt als erteilt, wenn nicht der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats eine mit Gründen versehene schriftliche Ablehnung des Ortsverbandsvorsitzenden vorliegt.

2.6. Beitragsklasse 07 - blinde Mitglieder, ohne Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL

2.7. Beitragsklasse 08 - blinde Mitglieder, Schwerbeschädigte und körperlich Behinderte (Erwerbsminderungsgrad von 70% u. mehr) einschl. Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL.

3. Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung vom Amateurrat festgesetzt. Die jeweils gültige Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

4. Beitragszahlung

4.1. Der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragstabelle ist am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

4.2. Nach Ablauf von mindestens vier Wochen läuft das Mahnverfahren an. Hierfür wird ein zusätzlicher Kostenersatz in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

4.3. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift-Einzugsverfahren wird besonders empfohlen. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung halten die Ortsverbände bzw. die Geschäftsstelle bereit.

4.4. Bei allen Beitragszahlungen ist deutlich lesbar anzugeben: Vor- und Zuname sowie die vollständige Anschrift, die Mitgliedsnummer, der DOK und der Verwendungszweck. Nur bei vollständigen Angaben ist eine ordnungsgemäße Verbuchung des Mitgliedsbeitrages möglich.

Ein Hinweis: Bei allen Beziehern der cq-DL sind die Mitgliedsnummer, DOK und Call auf dem Adressenaufkleber vermerkt.

5. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird vom Amateurrat festgesetzt. Sie ist aus der gültigen Beitragstabelle zu entnehmen. Die Aufnahmegebühr verbleibt dem Ortsverband.

Dem Ortsverband bleibt es freigestellt, die Aufnahmegebühr für Mitglieder der Beitragsklasse 02 entsprechend niedriger festzusetzen. Weiterhin kann er diese Aufnahmegebühr der Jugendgruppe des Ortsverbandes gemäß § 4.8.1. der GO zuführen.

6. Beitragskonten

Der Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen an:

DARC- Geschäftsstelle, Postfach 1155, D-3507 Baunatal 1.

Die Beitragskonten sind:

Postscheck Konto- Nr. 35611-201 PSchA Hamburg, BLZ 200 100 20

Bank Konto- Nr. 015000573 Kreissparkasse Kassel, BLZ 520 502 52

7. Beitragszuschuß

Auskunft über einen Beitragszuschuß in besonderen Härtefällen erteilt der zuständige Ortsverband.

8. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz im Rahmen der DARC- Mitgliederhaftpflichtversicherung ist nur dann gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und in der richtigen Höhe (s. Abschnitt 3 und 4 Beitragsordnung) geleistet wurde.

Beitragstabelle

laut Beitragsordnung (BO) vom 23.10.1977- gültig ab 1. Januar 1988

Beitrags- Klasse		Jahresbeitrag DM
01	Mitglieder über 18 Jahre	100,-
02	Mitglieder bis 18 Jahre	30,-
03	zweite und weitere Mitglieder derselben Familie, ohne Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL	20,-
04	VFDB- Mitglieder ohne Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL	12,-
05	Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Grundwehr- und Zivildienstleistende vom 18. bis 25. Lebensjahr	30,-
07	blinde Mitglieder ohne Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL	20,-
08	blinde Mitglieder, Schwerbeschädigte und körperlich Behinderte (Erwerbsminderungsgrad von 70 %o und mehr) einschließlich Lieferung der Clubzeitschrift cq-DL	30,-

Aufnahmegebühr: Höchstens 50 % der jeweiligen Beitragsklasse

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)

Jugendordnung (JU) vom 24. Mai 1987

gemäß § 12 und 13 der Satzung vom 24. Mai 1987.

1. Zweck und Ziel.

1.1. Diese Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im DARC e.V.

1.2. Mit der Jugendarbeit werden ausschließlich selbstlose und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, insbesondere die Förderung der Jugendpflege im Sinne des § 2 der Satzung des DARC. Diese Ziele sollen in Zusammenarbeit mit den Organen des DARC erreicht werden. Die Jugendorganisation ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

1.3. Die Jugendorganisation im DARC setzt sich zur Aufgabe, die Jugendarbeit in den Ortsverbänden und Distrikten im Rahmen der Satzung des DARC zu fördern sowie Maßnahmen zur Information und Weiterbildung der Jugendleiter durchzuführen. Durch die Jugendarbeit in den Gruppen soll ein Beitrag zur Entfaltung und Selbstverwirklichung der jugendlichen Mitglieder geleistet werden.

Zur Zielsetzung der Gruppen gehört im einzelnen:

1.3.1. Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

1.3.2. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation.

1.3.3. Pflege der Freundschaft und der Verständigung unter der Jugend des In- und Auslandes, insbesondere den Funkamateuren.

1.3.4. Förderung und Ausübung des Amateurfunks und die Wahrung seiner gemeinsamen Interessen unter Ausschluss gesellschaftlicher und rassistischer Unterschiede, politischer, militärischer und wirtschaftlicher Zwecke.

1.3.5. Veranstaltung von Zusammenkünften sowie von Jugendlagern, Jugendwanderungen und Aktivitäten zur Förderung der körperlichen Motorik.

1.3.6. Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche sowie Hilfe bei Notfällen.

1.3.7. Betreuung der jugendlichen Mitglieder der Ortsverbände im Sinne der Ziele des DARC unter Beachtung der zum Schutze der Jugend erlassenen gültigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen in Zusammenarbeit mit anderen gesetzlich anerkannten Jugendorganisationen.

1.3.8. Heranführung an technische Problemstellungen sowie praktische Lösungsversuche, die unter anderem der Eröffnung guter Berufschancen dienen.

1.3.9. Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung einer Sendegenehmigung für Funkamateure.

1.3.10. Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter.

2. Aufbau der Jugendorganisation.

Die Jugendorganisation gliedert sich in Jugendgruppen in den Ortsverbänden und in Distriktsjugendverbände.

3. Jugendgruppen in den Ortsverbänden.

3.1. Aufbau.

3.1.1. Die Jugendgruppen können sich bilden aus den bis zu 25 Jahre, alten Mitgliedern des DARC. Die Gruppe sollte mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen und trägt den Namen „Jugendgruppe des Ortsverbandes. . . im Deutschen Amateur-Radio-Club“.

3.1.2. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen den Gruppenleiter. Der Gruppenleiter muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Leiter dieser Gruppe ist beratend für den Ortsverbandsvorstand in Jugendfragen tätig und soll bei Entscheidungen über Jugendfragen gehört werden.

3.1.3. Zu Versammlungen der OV-Jugendgruppe ist der Ortsverbandsvorsitzende einzuladen. Er soll zu Entscheidungen gehört werden.

3.1.4. Der Leiter der Jugendgruppe vertritt seine Gruppe in der Distrikts- Jugendversammlung.

3.1.5. Wird dem Leiter der Jugendgruppe das Vertrauen entzogen, so ist ein neuer Leiter zu wählen.

3.2. Finanzwesen.

Die Ausgaben der Jugendgruppe müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen und müssen aus der Kasse dieser Gruppe bestritten werden.

Über die an die Jugendgruppe zugewiesenen Mittel verfügt die Gruppe in eigener Verantwortung.

Die Jugendgruppe erhält vom Ortsverband gemäß Geschäftsordnung des DARC (GO) 4.8.1. die Beitragsanteile der Jugendlichen.

Für die Zuweisung weiterer Mittel durch den DARC ist ein Antrag an den Distriktsjugendleiter über den Ortsverbandsvorstand erforderlich, in dem der Verwendungszweck dargestellt wird.

Am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres (31. 12.) ist ein Nachweis über alle Mittel und ein kurzer Jahresbericht über die Tätigkeit der Gruppe an den Distriktsjugendleiter über den Ortsverbandsvorstand abzugeben.

Die Kasse der Gruppe wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer berichten auf der nächsten öffentlichen Mitgliederversammlung.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechen der Satzung und den Vereinsordnungen des DARC.

3.4. Austritt und Ausschluss aus der Jugendgruppe.

Für den Austritt und den Ausschluss aus der Jugendgruppe gelten die Vorschriften der Satzung des DARC entsprechend.

3.5. Öffentliche Anerkennung (§ 9, JWG).

Sofern eine öffentliche Anerkennung wünschenswert erscheint, kann dafür eine Anpassung der Jugendordnung auf örtlicher Ebene durch den Distrikt erfolgen.

3.6. Auflösung.

Die Jugendgruppe ist Teil des Ortsverbandes. Die Gruppe kann aufgelöst werden,

- wenn die Jugendgruppe dies beschließt,
- wenn die Mitgliederzahl unter 5 gesunken ist,
- wenn sie gegen die Jugendordnung oder gegen die Satzung des DARC oder dessen Vereinsordnung verstößt.

Etwaiges Vermögen und Sachwerte der aufgelösten Gruppe sind an die Geldgeber zurückzugeben.

4. Distriktsjugendverband und Distriktsjugendversammlung.

4.1. Aufbau.

4.1.1. Der Distriktsjugendverband soll aus mindestens 5 (fünf) OV-Jugendgruppen bestehen.

4.1.2. Mitglied des Distriktsjugendverbandes ist jede OV-Jugendgruppe im Distrikt.

4.2. Distriktsjugendversammlung/Wahl.

4.2.1. Die Distriktsjugendversammlung setzt sich aus den Leitern der OV-Jugendgruppen und dem Distriktsjugendleiter zusammen. Der Distriktsjugendleiter leitet die Distriktsjugendversammlung.

Stimmberechtigt ist jeder anwesende Leiter der Jugendgruppe des Ortsverbandes bzw. bei Verhinderung der schriftlich ermächtigte Vertreter seiner Gruppe. Jeder Anwesende kann nur eine Gruppe vertreten.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Leiter der Jugendgruppen bzw. deren Vertreter.

4.2.2. Von jeder Distriktsjugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und vom Distriktsjugendleiter unterschrieben dem Distriktsvorsitzenden und dem Jugendreferenten des DARC innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

4.2.3. Der Distriktsjugendleiter sowie sein Stellvertreter werden für zwei Jahre von der Distriktsjugendversammlung gewählt. Die Wahlordnung des DARC ist entsprechend anzuwenden.

4.2.4. Der Distriktsjugendleiter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter ist beratend für den Distriktsvorstand in Jugendfragen tätig und soll bei Entscheidungen über Jugendfragen gehört werden.

Zu der Distriktsjugendversammlung ist der Distriktsvorsitzende einzuladen. Er soll bei Entscheidungen gehört werden.

Wird einem Distriktsjugendleiter das Vertrauen entzogen, so ist von der Distriktsjugendversammlung ein neuer Leiter zu wählen.

4.3. Finanzwesen.

4.3.1. Zur Bestreitung seiner Auslagen erhält der Distriktsjugendverband für das Kalenderjahr eine Zuweisung entsprechend der Anzahl der Jugendlichen bis 25 Jahre im Distrikt. Die Höhe des Betrages wird vom Amateurrat des DARC festgelegt.

Über die zugewiesenen Mittel sowie selbstbeschaffte Mittel verfügt der Distriktsjugendleiter in eigener Verantwortung. Für besondere Maßnahmen können beim Jugend- und Ausbildungsreferat des DARC zusätzliche, zweckgebundene Mittel beantragt werden.

4.3.2. Am Ende des Rechnungsjahres (31. 12.) ist ein Nachweis über alle Mittel vorzulegen. Dieser ist zusammen mit einem kurzen Tätigkeitsbericht an das Jugend- und Ausbildungsreferat über den Distriktsvorsitzenden abzugeben.

Die Ausgaben des Distriktsjugendverbandes müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen und aus der Kasse des Distriktsjugendverbandes bestritten werden. Ein gesonderter Beitrag wird nicht erhoben.

4.3.3. Die DARC-Zuschüsse sowie das Sachvermögen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Distriktsjugendverband führt eine eigene Kasse. Der Distriktsjugendleiter berichtet einmal jährlich der Distriktsjugendversammlung sowie der Distriktsversammlung. Die Kasse des Distriktsjugendverbandes wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Versammlung.

4.4. Haftung.

Für Verbindlichkeiten des Distriktsjugendverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

4.5. Auflösung.

Der Distriktsjugendverband ist Teil des Distrikts. Er kann aufgelöst werden,

- wenn die Zahl der OV-Jugendgruppen unter 5 abgesunken ist,
- wenn gegen diese Jugendordnung oder gegen die Satzung des DARC oder dessen Vereinsordnungen verstoßen wird.

Etwaiges Vermögen ist an die Geldgeber zurückzugeben.

5. Sonstige Bestimmungen.

Im übrigen gelten die Satzung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des DARC in ihrer jeweils gültigen Fassung in sinngemäßer Anwendung.

6. Bildung von Landesjugendverbänden.

Sofern eine öffentliche Anerkennung auf Landesebene und damit die Bildung eines Landesjugendverbandes möglich ist, muß dafür eine Regelung durch die beteiligten Distrikte getroffen werden. Die Versammlung des Amateurrats ist vom Distriktsvorsitzenden entsprechend zu informieren.

7. Übergangsbestimmung.

Jugendordnungen bzw. Jugendsatzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Jugendordnung des DARC e.V. bei Distrikten und Ortsverbänden eingeführt worden sind, bleiben weiterhin bestehen.

Eine baldmöglichste Angleichung wird empfohlen.

8. Beschlossen in der Versammlung des Amateurrats vom 24. Mai 1987.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Merkblatt zur Durchführung der QSL-Vermittlung

gemäß Geschäftsordnung (GO) vom 1. 7. 1978, Abschnitt 4.5.

1. Umfang der QSL-Vermittlung

- 1.1. Die Vermittlung der QSL-Karten erfolgt für Rufzeicheninhaber nach AFuG, die zum Zeitpunkt der Kartenbearbeitung Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung sind. Diesen gleichgestellt sind DARC-Mitglieder, denen ein Hörkennzeichen vom DARC/VFDB zugeteilt wurde.
- 1.2. Darüber hinaus haben nur Clubstationen des DARC/VFDB Anspruch auf die Vermittlung von QSL-Karten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 1.3. Karten für DL, die den Zusatz „via...“ enthalten, werden nur vermittelt, wenn der Endempfänger Mitglied im DARC ist.
- 1.4. Karten, deren Gestaltung und/oder Inhalt gegen Anstand und gute Sitten verstoßen, sowie Karten, die den Interessen des DARC zuwiderlaufen, sind von der Vermittlung ausgeschlossen.
- 1.5. Es werden nur QSL-Karten von Verbindungen auf den Amateurfunkbändern vermittelt.

2. Meldungen von Rufzeichen

- 2.1. Rufzeichen und Änderungen von Rufzeichen und/oder Anschrift bzw. DOK-Wechsel sind auf den dafür vorgesehenen Formularen der Geschäftsstelle zu melden.
- 2.2. Die Meldung von Rufzeichen einer Clubstation des DARC erfolgt durch den OW oder DV, der mit seiner Unterschrift auch bestätigt, daß der Lizenzinhaber dieses Rufzeichens DARC- Mitglied ist.
- 2.3. Die Meldung von Urlaubslizenzen ist erforderlich, wenn an dem Urlaubsrufzeichen der D-Lizenzinhaber nicht erkennbar ist, wie z. B. noch in G- F- ON ...

3. Inlandversand und Verteilung

- 3.1. Der Versand an die Ortsverbände erfolgt monatlich mit Ausnahme der Urlaubsmonate Juli oder August. Der Versand erfolgt frei, Zustellgebühr trägt der Empfänger.
- 3.2. Direktversand von QSL-Karten an einzelne Mitglieder erfolgt nicht.
- 3.3. Die Verteilung der QSL-Karten wird von den Ortsverbänden durchgeführt. Die Karten werden an OV-Abenden zur Verteilung bereitgestellt und können dort vom Mitglied oder einer von ihm ermächtigten Person abgeholt werden. Sind die Karten im Laufe eines Kalenderjahres nicht abgeholt worden, so kann der OV- Vorstand über die Karten verfügen; diese Karten können nicht an die QSL-Vermittlung nach Baunatal zurückgegeben werden.

4. Nicht vermittelbare QSL-Karten

- 4.1. Ist das Rufzeichen einer eingehenden Karte nicht in der QSL- Datei enthalten (noch kein Mitglied oder kein Mitglied mehr), erfolgt ein zweiter Vermittlungsversuch nach einem halben Jahr. Ist auch dieser wieder erfolglos, wird die Karte mit dem Aufdruck „0180“ zurückgeschickt.
- 4.2. QSL-Karten für verstorbene DARC-Mitglieder gehen mit dem Aufdruck „0184“ an den Absender zurück.

5. Auslandsversand

- 5.1. Der Versand an die QSL- Vermittlungen des Auslands erfolgt im Abstand von längstens zwei Monaten.
- 5.2. QSL-Karten, die über einen privaten Manager gehen sollen, müssen dessen Rufzeichen deutlich aufweisen.

6. Versand an die Geschäftsstelle

- 6.1. QSL-Karten sind nur über die Ortsverbände einzusenden. Einzelsendungen von Mitgliedern bleiben solange unbearbeitet, bis in der QSL- Vermittlung Zeit für diese Extras vorhanden ist.
- 6.2. Sammelsendungen von QSL-Karten dürfen nach den postalischen Bestimmungen keine Einzelkarten in Umschlägen enthalten.
- 6.3. Einzelheiten über Versand und vorherige Sortierung sind den QSL- Managern mit gesondertem Merkblatt bekanntgegeben worden.

7. Näheres zur QSL- Karte

- 7.1. Die QSL-Karten sollten das Weltpostkartenformat von 9 x 14 cm haben.
- 7.2. Das Kartengewicht sollte bei 250 g/m² liegen.
- 7.3. Karten, die wesentlich von den o. g. Anforderungen abweichen, können nicht vermittelt werden, da sie von der vollautomatischen Anlage zerknittert, zerrissen oder fallengelassen werden.
- 7.4. QSL-Karten dürfen nur für die Bestätigung der Funkverbindung verwendet werden.
- 7.5. Die Rufzeichen von Absender und Empfänger müssen deutlich sichtbar sein. Das Rufzeichen des Empfängers ist auf der Kartenrückseite, möglichst oben rechts, zu wiederholen.
- 7.6. Die QSL- Karte muß folgendes enthalten:
 - Datum der Funkverbindung
 - Uhrzeit in UTC (= GMT)
 - Betriebsart
 - Frequenzband oder genaue Frequenz
 - Rapport in RS bzw. RST
 - DOK
 - Unterschrift des Operators

Weitere Angaben wie Zone, QTH- Locator u. ä. sind für viele Funkpartner interessant.